

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 27. September 1996

164. Stück

- 513. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
514. Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung
515. Verordnung: Privatschule „KOMIT-Schule“
516. Verordnung: Verleihung universitären Charakters dem von der Schloß Hofen – Wissenschafts- und WeiterbildungsGesmbH., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang „Geriatric“
-

513. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, BGBl. Nr. 393/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 571/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von S 12,50.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. § 5 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 513/1996 tritt mit 1. September 1996 in Kraft.“

Molterer

514. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Schulzeitverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1995, wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 347/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 tritt nach Z 9 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Für als Schulen für Berufstätige geführte Kollegs und Lehrgänge an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lehrgänge der Bauhandwerkerschulen haben mindestens 13 volle Unterrichtswochen zu umfassen. Sie beginnen frühestens am 15. November und enden spätestens am 6. April des jeweiligen Schuljahres. Die Festsetzung des Beginnes und der Dauer des Lehrganges erfolgt durch den Schulleiter. Schultage sind die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 4 bis 7 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.“

3. Nach dem § 10 ist folgender § 10a samt Überschrift einzufügen:

„Sonderbestimmungen für als Schulen für Berufstätige geführte Kollegs und Lehrgänge an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

§ 10a. (1) Für Kollegs und Lehrgänge an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (Berufstätigenform) ist zusätzlich zu den schulfreien Tagen des § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 der 23. Dezember schulfrei.

(2) Der Unterrichtsbeginn ist von Montag bis Samstag unter Bedachtnahme auf den ortsüblichen Arbeitsschluß und eine für die Mehrzahl der Schüler allenfalls erforderliche Zufahrtszeit festzulegen. Der Unterricht darf von Montag bis Freitag bis längstens 22.00 Uhr, an Samstagen bis längstens 18.00 Uhr dauern.

(3) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 Z 10, § 7 Abs. 1 sowie § 10a dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 514/1996 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Gehrer

515. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend die Privatschule „KOMIT-Schule“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 969/1994, wird verordnet:

§ 1. Die erste bis neunte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „KOMIT-Schule“ der Frau Helga KEIL in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 552/1991 tritt außer Kraft.

Gehrer

516. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der dem von der Schloß Hofen – Wissenschafts- und WeiterbildungsGesmbH., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, durchgeführten Lehrgang „Geriatric“ universitärer Charakter verliehen wird

Auf Grund des § 40a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Schloß Hofen – Wissenschafts- und WeiterbildungsGesmbH., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, veranstalteten Lehrgang „Geriatric“ wird universitärer Charakter gemäß § 40a Abs. 1 AHStG verliehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

Scholten